

Amt: Hauptamt  
Az.: 022.31; 062.3

## Zur Information im Gemeinderat am 21.03.2019

öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### **Eingeschränkte Geschäftsführung des Gemeinderats nach den Kommunalwahlen**

---

Sachverhalt/Begründung:

Bisher endete die Amtszeit der Gemeinderäte mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Wahl des Gremiums stattfand. Mit der GemO-Novelle vom 28.10.2015 wurde § 30 GemO dahingehend geändert, dass die Amtszeit des Gemeinderats nicht mehr mit Ablauf des Monats in dem die Wahl stattfindet, sondern mit Ablauf des Wahltags endet.

Damit endet die Amtszeit mit Ablauf des 26. Mai 2019, 24 Uhr. Die Amtszeit der neu gewählten Gemeinderäte beginnt damit am 27. Mai 2019, 0 Uhr. Davon ist der tatsächliche Amtsantritt des neu gewählten Gemeinderats zu unterscheiden.

Die Konstituierung des neuen Gemeinderats kann erst stattfinden, wenn der Wahlprüfungsbescheid vorliegt oder die Wahlprüfungsfrist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Wahlergebnisse ungenutzt bleibt, sonst nach Rechtskraft der Wahl (vgl. § 30 Abs. 2 GemO i.V.m. § 30 Abs. 1 KomWG).

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl erfolgt in der Ausgabe des Gemeindeboten vom 31. Mai 2019. Somit endet die Wahlprüfungsfrist am 1. Juli 2019. Dies bedeutet, im Falle keiner Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde könnte die konstituierende Sitzung am 18. Juli anberaumt werden. (Für den Ersatztermin am 11. Juli 2019 könnten die Vorlagen nicht rechtzeitig nach § 34 Abs. 1 zugestellt werden, es sei denn der Wahlprüfungsbescheid geht früher ohne Beanstandungen ein.)

Bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Allerdings dürfen in dieser Phase nur solche Entscheidungen getroffen werden, die sich nicht bis zum Zusammentreten des neuen Gemeinderats aufschieben lassen (§ 30 Abs. 2, S. 4 GemO neu). Der geschäftsführende Gemeinderat kann keine Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, wie z.B. den Beschluss des Haushalts oder herausragende Investitionsentscheidungen treffen, wenn diese Entscheidungen zeitlich aufgeschoben werden können bis der neue Gemeinderat zusammentritt und darüber Beschluss fassen kann. Nur wenn ein rechtzeitiges Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderats nach § 30 Abs. 2 S. 2 GemO ausgeschlossen ist, kann die Entscheidung vom bisherigen, geschäftsführenden Gemeinderat getroffen werden. Die Definition des Umfangs der Geschäftsführung ist neu in die GemO aufgenommen worden. Nach der bisherigen Formulierung des § 30 Abs. 2 GemO waren dem geschäftsführenden Gemeinderat die vollen Rechte zugebilligt gewesen.

In der Gemeinderatssitzung soll diskutiert werden welche Themen in der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2019 behandelt werden dürfen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass zum Beispiel Vergaben beschlossen werden können, sofern Haushaltsmittel dafür vorgesehen waren. Ferner können Berichte, bei denen lediglich eine Kenntnisgabe erfolgt auf die Tagesordnung gesetzt werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

---

Aufgestellt:  
Dußlingen, 05.03.2019

  
Deibert